

Satzung des Vereins zur Förderung  
der Grundschule John Brinckman

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Schulförderverein der Grundschule John Brinckman und nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz e. V..

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin.

(3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### §2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit der

(3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Unterstützung der Bestrebungen um neuzeitliche Unterrichtsformen; Hilfen bei der Beschaffung von technischen Geräten, Lehr- und Lernmitteln; Förderung der Erziehungsabsichten zur Stärkung individueller und gesellschaftlicher Fähigkeiten, insbesondere Klassenreisen, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte.
- Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.
- Weiterer Ausbau des Projektes "Grüne Schule".

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen, alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und erhalten nur ihre notwendigen Auslagen erstattet.

### §3 Mittel

Der Verein erwirbt die nötigen Mittel durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden und Stiftungen jeglicher Art.

#### §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können durch schriftlichen Antrag werden:
- Ehemalige Schüler,
  - Eltern von (ehemaligen) Schülern,
  - (ehemalige) Lehrer der Schule,
  - alle an der Arbeit interessierte und den Verein in seinen Bestrebungen unterstützende natürliche und juristische Personen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder zu ernennen.
- (3) Die Mitglieder erwerben keine Rechte am Vereinsvermögen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- bei natürlichen Personen durch Tod,
  - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - durch Austritt,
  - durch Streichung,
  - durch Ausschluss,

- (5) Der Austritt ist zum Ende eines Schuljahres zulässig. Die Austrittserklärung muß mindestens 3 Monate vorher schriftlich abgegeben sein.

- (6) Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragspflichten für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

- (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied, binnen eines Monats nach Zugang, die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine Rückzahlung geleisteter Beiträge nicht statt.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- (2) Begründete Stundung des Beitrages werden beim Vorstand beantragt und können vom Kassenswart gewährt werden.

- (3) Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung (MV)

#### §7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden (Stellvertretender Vorsitzender)
- dem Kassenswart
- dem Schriftführer.

## §8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.  
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung,
  - Erstellung eines Haushaltplans für jedes Schuljahr,
  - Kasernenführung, Erstellung des Jahresberichts.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Der Verein wird durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten. In Kassenangelegenheiten zeichnet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils zusammen mit dem Kassenswart.

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.  
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung,
  - Erstellung eines Haushaltplans für jedes Schuljahr,
  - Kasernenführung, Erstellung des Jahresberichts.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen (auch Online-Sitzungen möglich). Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von 3 Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Zu Sitzungen ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandmitglieder dieses verlangen.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (4) Ein Beschluss des Vorstands kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Geschäftsführer, die Kasse der Kassenswart.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
- (7) Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welchem vom Finanzamt oder dem Registergericht gewünscht werden, selbständig vorzunehmen.

## §9 Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl der Mitglieder des Vorstands,
  - Wahl von 2 Kassensprüfern für die Dauer von 2 Jahren;
  - Einer der beiden Kassensprüfer kann wiedergewählt werden,
  - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplanes,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (3) Die Kassensprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres das Kaszenbuch und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

## §10 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, mindestens 2 Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (per Post oder per E-Mail) einberufen.
- (2) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu laden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsgleiter.
- (4) Bei den Wahlen des Vorstands wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.
- (5) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (6) Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfach Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4, der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der 1. Vorsitzende innerhalb von 8 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein. Dies ist ohne Rücksicht auf die

Schwerin, den 10.08.2021

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

### §13 Inkrafttreten

Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von 2/3 Mitgliedern der Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

### §12 Satzungsänderung

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen (Geld- u. Sachspenden) an den Gründer des Vereins, in diesem Fall an die Grundschule John Brinckman – (siehe §1).

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung. Diese muß innerhalb von 8 Wochen erfolgen. Die 2. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

### § 11 Auflösung des Vereins

(10) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Antrag muss spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin zugegangen sein. Die Tagesordnung ist entsprechend zu ergänzen.

(9) Über die Wahlen und Abstimmung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muß enthalten:  
Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzustellen.

Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.